Stadtverordnung über das Führen von Hunden im Gebiet der Hansestadt Demmin (Hunde-VO)

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 27. April 2020 (GVOBI. M-V 2020, S. 334) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden vom 04. Juli 2000 (GVOBI. M-V 2000, S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2020 (GVOBI. M-V S. 502) erlässt der Bürgermeister der Hansestadt Demmin mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 24.09.2020 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet der Hansestadt Demmin einschließlich der Ortsteile Deven, Randow, Waldberg, Lindenfelde, Drönnewitz, Vorwerk, Wotenick, Seedorf, Siebeneichen und Karlshof.

§ 2 Führen von Hunden

- (1) Hunde dürfen außerhalb des befriedeten Besitztums im Gebiet der Hansestadt Demmin in geschlossenen Ortslagen im Sinne des § 4 dieser Verordnung nur an reißfesten Leinen geführt werden. Im freien Gelände dürfen Hunde vom Hundeführer höchstens bis zu einem Abstand von 50 m entfernt und unter Aufsicht frei laufen gelassen werden.
- (2) Das Baden, Waschen oder Abkühlen von Hunden im Brunnen auf dem Marktplatz ist verboten.

§ 3 Mitnahmeverbot

Es ist grundsätzlich verboten, Hunde an folgende Orte mitzunehmen:

- 1. in öffentliche städtische Einrichtungen wie z.B. Schulen und Sporthallen, soweit dies nicht im Ausnahmefall von einem Verantwortlichen ausdrücklich erlaubt wurde,
- 2. auf städtischen Kinderspielplätzen, Badeplätzen und in das Natur- und Erlebnisbad "Biberburg".

§ 4 Begriffsbestimmung (Geschlossene Ortslage)

Zur geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Verordnung gehören alle Grundstücke im Stadtgebiet, auf denen die Gebäude nebst dazugehörigen Höfen und Hausgärten im räumlichen Zusammenhang stehen. Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen allgemeiner Bedeutung, wie z.B. Grün- und Gartenanlagen, Spiel- und

Sportplätze, Friedhöfe usw. Zur geschlossenen Ortslage gehören auch die sich dort befindenden Straßen, Wege und Plätze.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 einen Hund führt oder laufen lässt,
- 2. das Mitnahmeverbot nach § 3 nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 19 Abs. 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Bürgermeister der Hansestadt Demmin.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum 11.05.2025 gültig. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über das Halten und Führen von Hunden im Gebiet der Hansestadt Demmin (Hunde-VO) vom 11.05.2005 außer Kraft.

Demmin, 22.09.2020

Hansestadt Demmin

- Der Bürgermester -

Dr. Koch Bürgermeister

